

## Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ der Universität Bremen

Vom 26. August 2009

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 26. August 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

### § 2

#### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erbringen.

(2) Das Studium umfasst

a) im **Pflichtbereich** mit insgesamt 111 CP die Module:

1. Sozpol M 1: Einführungsmodul I/Introductory Courses I (12 CP),  
Sozpol M 2: Einführungsmodul II/Introductory Courses II (9 CP),
2. Sozpol M 3: International vergleichende und europäische Sozialpolitik/Comparative and European Social Policy (9 CP),
3. Sozpol M 4: Governance, Verwaltung und Management/Governance, Administration, and Management (12 CP),
4. Sozpol M 5: Theorien des Wohlfahrtsstaates/Welfare State Theories (12 CP),
5. Sozpol M 7: Forschungsstudien/Research Training (18 CP),
6. Sozpol M8: Forschungsseminar/Research Unit I (9CP),
7. Sozpol M9: Examensseminar/Research Unit II (9 CP)

sowie die Master Thesis (21 CP) und

b) im **Wahlpflichtbereich** mit insgesamt 9 CP das Modul Sozpol M 6: Politikfelder/Policies mit der Vertiefung wahlweise im Bereich „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ oder im Bereich „Arbeit und soziale Sicherung“.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Prüfungskommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete anerkannt werden.

(4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung über ausgewählte Themen des Moduls (Dauer: 30 bis 45 Min.),
2. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) zu einem zentralen Thema des Moduls, auch in Form einer Take Home Examination (Seitenumfang in Abhängigkeit vom Bearbeitungszeitraum),
3. Forschungskonzept/Proposal (ca. 20 Seiten),
4. Klausur mit einer Dauer von 240 Min.,
5. Ausarbeitung von Forschungsthesen (10 bis 15 Seiten),
6. schriftlicher Erfahrungsbericht (ca. 20 Seiten) im Modul Sozpol-M 7 über die Forschungsstudien.

(2) Anmeldungen zur Modulprüfung erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in der Anlage zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des Modulsemesters sichergestellt ist.

(4) Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsformen zusammensetzen (Kombinationsprüfung). Die Zusammensetzung und Gewichtung der Modulprüfungen wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Formen, Fristen, Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bzw. der Veranstaltung bekannt zu geben.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung kann auch in der Form einer mündlichen Prüfung erfolgen.

(6) Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(7) Modulprüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmenden abgelegt werden. Die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang wird vom Prüfungsausschuss entsprechend erhöht.

(8) Die Teilprüfung im Modul Sozpol M 7 (Prüfung zum Forschungspraktikum) ist unbenotet. Die Teilprüfung Kolloquium zum Forschungspraktikum geht mit 6 CP in die Gesamtnote ein.

## § 4

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt.

## § 5

**Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen nach Anlage 1 voraus.

## § 6

**Master Thesis**

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit (Master Thesis) setzt den Erwerb von mindestens 90 Kreditpunkten voraus.

(2) Die Masterarbeit (Master Thesis) kann auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in Form einer Gruppenarbeit mit bis zu drei Teilnehmenden geschrieben werden.

(3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Master Thesis) beträgt 3 Monate. Sie wird mit 21 CP bewertet. Ihr Umfang soll 80 Seiten nicht übersteigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag und auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin/ des Betreuers der Master Thesis die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

## § 7

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Note der Masterarbeit macht 30 % der Gesamtnote aus. 70 % der Gesamtnote werden aus den mit den CP gewichteten Noten der Module gebildet.

## § 8

**Zeugnis und Urkunde**

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

Master of Arts  
(abgekürzt: M. A.)

verliehen.

## § 9

**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen am 1. Oktober 2009 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmals im Masterstudiengang Sozialpolitik an der Universität Bremen immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die bereits im Wintersemester 2007/08 im Masterstudiengang Sozialpolitik an der Universität Bremen immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialpolitik vom 1. September 2005 (Brem.ABl. S. 885). Studierende, die ihr Studium bis zum 30. September 2011 nicht abgeschlossen haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die Prüfungsordnung vom 26. August 2009.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 1. September 2005 außer Kraft. Absatz 2 bleibt davon unberührt.

Genehmigt, Bremen, den 16. September 2009

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan**

Modulbezeichnung	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	P/WP	MP/TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Sozpol M1 Einführungsmodule I	P	12	Lehrveranstaltung	P	TP	6	Hausarbeit	S			
			Sozialwissenschaftliche Sozialpolitikanalyse								
Sozpol M2 Einführungsmodule II	P	9	Methoden der Sozialpolitikanalyse	P	TP	6	Hausarbeit	S			
			Einführung in das deutsche und europäische Arbeits- und Sozialrecht								
Sozpol M3 International vergleichende europäische Sozialpolitik	P	9	Ökonomie der Sozialpolitik	P	TP	4	Klausur	V			
			Vergleichende Sozialpolitik								
Sozpol M4 Governance, Verwaltung und Management	P	12	Internationale und europäische Sozialpolitik		MP		Hausarbeit	S	S		
			Governance und Organisation								
Sozpol M5 Theorien des Wohlfahrtsstaates	P	12	Verwaltung und Sozialmanagement		MP		Hausarbeit	S	S		
			Theorien wohlfahrtsstaatlicher Entwicklung								
Sozpol M6 Politikfelder	WP	9	Theorien der Gerechtigkeit	WP	MP		Hausarbeit	S	S		
			Politikfeldanalyse: „Arbeit und Soziale Sicherung“ Vertiefung und Spezialisierung								
Sozpol M7 Forschungsstudien	P	18	Oder: Politikfeldanalyse: „Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik“ Vertiefung und Spezialisierung	WP	MP		Hausarbeit	S	S		
			Forschungspraktikum								
Sozpol M8 Forschungsseminar	P	9	Kolloquium zum Forschungspraktikum	P	TP	12	Thesenpapier	P		S	
			Forschungspraktikum								
			Forschungsseminar		MP		Forschungskonzept (Proposal)			S	

Modulbezeichnung	PWP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	PWP	MP/TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Sozpol M9 Examenstseminar	P	9	Examensseminar		MP		Ausarbeitung von Forschungsthesen				S
Master-Thesis	P	21					Master-Thesis				X

Erläuterung: PWP: Pflicht/Wahlpflicht; CP: Credit Points; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung; Lehrveranstaltungsformen: V: Vorlesung, S: Seminar, P: Praktikum

Der erfolgreiche Abschluss der Module	ist Voraussetzung für die Belegung der Module
Sozpol-M1, Sozpol-M2	Sozpol-M4 bis Sozpol-M7
Sozpol-M3 bis Sozpol-M6	Sozpol-M8
Sozpol-M8	Sozpol-M9